VERORDNUNG (EWG) Nr. 3076/89 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlungen der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2860/89 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2779/89 (6), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/89 (8), müssen die Hersteller von Erzeugnissen, für welche die Produktionserstattung gewährt werden kann, in der auf die Getreidewirtschaftsjahre 1986/87, 1987/88 und 1988/89 entfallenden Übergangszeit Belege über den Ursprung der Stärke vorlegen. Zur wirksamen Anwendung der Regelung ist es jedoch erforderlich, daß über den Ursprung der Stärke auch weiterhin Angaben gemacht werden. Zu diesem Zweck müssen die Angaben ergänzt werden, welche die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig zu übermitteln haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Neben den nach den Artikeln 4 und 8 erforderlichen Angaben müssen die Hersteller der zuständigen Behörde Unterlagen vorlegen, die den Ursprung der Stärke belegen.

Artikel 11

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes der in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Zeiträume unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Art, Menge und Ursprung der Stärke (Mais, Weizen, Kartoffeln oder Reis), für welche Produktionserstattungen gewährt wurden, sowie über Art und Menge der Erzeugnisse, zu deren Herstellung die Stärke verwendet wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 268 vom 15. 9. 1989, S. 20.
(7) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.
(8) ABl. Nr. L 205 vom 18. 7. 1989, S. 26.